

Öffentliche Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales findet am Montag, 03.02.2025 um 18:00 Uhr, im Vereinsraum der Riegelsberghalle statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Einführung einer echten Ganztagsgrundschule in Riegelsberg
- 2 Einrichtung eines Seniorenbeirates für die Gemeinde Riegelsberg
- 3 Turnus der Erstellung der Schulentwicklungsplanung
- 4 Mitteilungen
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 6 Einführung von Willkommensboxen in der Gemeinde Riegelsberg bzw. Teilnahme am Projekt Baby-Begrüßungs-Besuche im Regionalverband Saarbrücken
- 7 Mitteilungen
- 8 Verschiedenes

Klaus Häusle

2025/016

Beschlussvorlage
öffentlich



Einführung einer echten Ganztagsgrundschule in Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 21.01.2025
<i>Auskunft erteilt:</i> Raphael Kuhn	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales (Vorberatung)	03.02.2025	Ö

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion beantragt die Einführung einer echten Ganztagsgrundschule in Riegelsberg. Hierfür soll die Verwaltung durch den Gemeinderat beauftragt werden, alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Hierzu müsste eine der drei infrage kommenden bisher freiwilligen Ganztagsgrundschulen gemäß § 3 Abs. 1 Ganztagsgrundschulverordnung einen entsprechenden Antrag auf Errichtung einer gebundenen Ganztagsgrundschule bei der Gemeinde, in ihrer Funktion als Schulträger, stellen. Grundlage hierfür ist ein Beschluss der Gesamtkonferenz (mit deutlicher Mehrheit), sowie der Schulkonferenz.

Hierauf wäre wiederum von der Gemeinde ein entsprechender Antrag auf Errichtung einer gebundenen Ganztagsgrundschule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Diesem wäre der Beschluss der Schulkonferenz, das mit dem Schulträger abgestimmte organisatorische und pädagogische Konzept der Schule, eine Planung der Verpflegung, bei der die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) einzuhalten sind, sowie ein Raumnutzungsplan mit detaillierter Darstellung der Aufbauphase beizufügen, § 3 Abs. 2 der Verordnung.

Die Schulaufsichtsbehörde würde dann über die Errichtung einer gebundenen Ganztagsgrundschule entscheiden.

Einer der Unterschiede zur freiwilligen Ganztagsgrundschule besteht darin, dass der Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler in der gebundenen Ganztagsgrundschule montags bis donnerstags mindestens bis 16.00 Uhr verpflichtend ist, wobei die verpflichtende Zeit achteinhalb Stunden nicht überschreiten darf, § 5 Abs. 3 S. 1 der Verordnung.

Des Weiteren gibt es, unter anderem, genaue gesetzliche Vorgaben bezüglich der sächlichen und räumlichen Ausstattung einer gebundenen Ganztagsgrundschule, § 14 Abs. 2 Nr. 1 - 4 der Verordnung, welche zu beachten sind.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung einer echten Ganztagsgrundschule in Riegelsberg in die Wege zu leiten. Insbesondere erstellt sie eine Auflistung über die damit verbundenen Kosten und legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor, legt einen Standort für dieses Schulmodell fest und informiert alle beteiligten Akteure (Schule, Ministerium usw.) hierüber. Sofern von deren Seite Genehmigungen oder entsprechende Beschlüsse erforderlich sind, holt die Verwaltung diese ein.

Anlage/n

- 1 Antrag Errichtung echte Ganztagsgrundschule (öffentlich)
- 2 Ganztagsgrundschulverordnung v. 30.01.2013 (öffentlich)

Frank Schmidt ■ Wasserwerkstr. 5 ■ 66292 Riegelsberg

Gemeinde Riegelsberg
Bürgermeister Klaus Häusle
Rathaus

66292 Riegelsberg



Riegelsberg, den 15.1.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Häusle,

unsere Fraktion bittet darum, folgenden Punkt auf die Tagesordnung des öffentlichen Teils des nächsten AfKBSJFFS am 3.2.25 zu nehmen:

„Einführung einer echten Ganztagsgrundschule in Riegelsberg“

Dies begründen wir wie folgt:

Wie aus den letzten Schulentwicklungsplänen für die drei Grundschulen ersichtlich, werden alle drei zukünftig zweizügig bleiben und die Schülerzahlen in den kommenden Jahren weiter steigen. Die Nachmittagsbetreuung an allen drei Grundschulen wird bisher im Rahmen einer freiwilligen Betreuung durch die ABG gGmbH durchgeführt und von Jahr zu Jahr immer mehr in Anspruch genommen. Dies zeigen die Zahlen in den Entwicklungsplänen, wird aber auch von der Geschäftsführerin der ABG gGmbH, Frau Halladin so bestätigt.

Da seit Jahren auch ein sehr hoher Bedarf an Krippen- und Regelbereichsplätzen besteht, müssen wir auch davon ausgehen, dass sich die Nachfrage nach der schulischen Betreuung noch weiter erhöhen wird.

SPD Riegelsberg
Frank Schmidt
Wasserwerkstr. 5
66292 Riegelsberg
schmidt.jur@web.de

www.spd-rgb.de

Da die Bundesregierung vor geraumer Zeit einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem 1.1.2026 auf den Weg gebracht hatte, wäre aus unserer Sicht die Einführung einer echten Ganztagsgrundschule als weiteres Modell der Betreuung im Grundschulbereich sinnvoll. Hierdurch hätten die Eltern ab 2026 eine echte Wahlfreiheit zwischen den beiden Betreuungsformen. Damit dies ab dem 1.1.2026 auch realisiert werden kann, sollten aus unserer Sicht bereits jetzt die hierfür erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung einer echten Ganztagsgrundschule in Riegelsberg in die Wege zu leiten. Insbesondere erstellt sie eine Auflistung über die damit verbundenen Kosten und legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor, legt einen Standort für dieses Schulmodell fest und informiert alle beteiligten Akteure (Schule, Ministerium usw.) hierüber. Sofern von deren Seite Genehmigungen oder entsprechende Beschlüsse erforderlich sind, holt die Verwaltung diese ein.

Vielen Dank



Frank Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagsschule (Ganztagsschulverordnung)

Vom 30. Januar 2013

Auf Grund des § 5a Absatz 4 und des § 33 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1 Zielsetzung

Der Ausbau von Gebundenen Ganztagsschulen stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des saarländischen Bildungswesens dar, der mehr individuelle Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Mit der Errichtung weiterer Gebundener Ganztagsschulen stellt die saarländische Landesregierung vor allem pädagogische Ziele im Sinne einer individuellen Förderung jedes einzelnen Kindes in den Vordergrund und entwickelt eine moderne, an den heutigen gesellschaftlichen Bedürfnissen orientierte Bildungsinfrastruktur. Dabei stellt die Wahlfreiheit zwischen Halb- und Ganztagsschulangeboten ein zentrales Prinzip dar.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Gebundenen Ganztagsschulen im Bereich der Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie für die Einrichtung von Ganztagsklassen.

(2) Für Ganztagsklassen finden die Regelungen für die Gebundene Ganztagsschule entsprechend Anwendung. An Grundschulen, die mindestens vierzünftig geführt werden, können Ganztagsklassen eingerichtet werden. An weiterführenden Schulen werden Ganztagsklassen in der Klassenstufe 5 eingerichtet und müssen bis einschließlich der Klassenstufen 6, 7, 8, 9 oder 10 fortgeführt werden. Die Einrichtung einer Ganztagsklasse darf nicht zur Klassenmehrbildung führen.

§ 3 Errichtung

(1) Die Schule beantragt beim Schulträger die Errichtung einer Gebundenen Ganztagsschule auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Gesamtkonferenz (mit deutlicher Mehrheit) und der Schulkonferenz. Die Schule informiert die Schulaufsichtsbehörde über den Beschluss der Schulkonferenz und den gestellten Antrag.

(2) Der Schulträger beantragt bei der Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer Gebundenen Ganztagsschule. Dem Antrag des Schulträgers sind beizufügen

1. ein Beschluss der Schulkonferenz,

2. das mit dem Schulträger abgestimmte organisatorische und pädagogische Konzept der Schule,
3. eine Planung der Verpflegung, bei der die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) einzuhalten sind,
4. der Raumnutzungsplan mit detaillierter Darstellung der Aufbauphase.

Die Schulträger stimmen sich im Umfang ihrer finanziellen Betroffenheit mit der Kommunalaufsicht ab.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft die Entscheidung über die Errichtung einer Gebundenen Ganztagsschule gemäß § 5a Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes. Die standortspezifische Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 4

Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler des Schulbezirks beziehungsweise des Einzugsbereichs der jeweiligen Schule sind bei entsprechendem Wunsch der Erziehungsberechtigten vorrangig aufzunehmen.

(2) Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität regelt bei Gebundenen Ganztagschulen im Bereich der Grundschulen und der Förderschulen in kommunaler Trägerschaft der Schulträger das Auswahlverfahren unter Beachtung der in § 33 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Schulordnungsgesetzes geregelten Grundsätze durch Satzung, die der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf. Je nach Aufnahmekapazität können diese Schulen auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die nicht aus dem Schulbezirk der Schule stammen; hinsichtlich des Auswahlverfahrens gilt Satz 1 entsprechend. Für Gebundene Ganztagsschulen im weiterführenden Schulbereich findet die Verordnung zum Übergang von der Grundschule in weiterführende allgemein bildende Schulen (Aufnahmeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1999 (Amtsbl. S. 1618), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 2012 (Amtsbl. I S. 268), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für die Aufnahme in Ganztagsklassen an weiterführenden Schulen findet die Aufnahmeverordnung entsprechende Anwendung.

(3) Beim Überwechseln einer Schülerin oder eines Schülers in eine Gebundene Ganztagsschule gilt § 5 der Allgemeinen Schulordnung vom 10. November 1975 (Amtsbl. S. 1239), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 220), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Grundsätze für den Ganztagsbetrieb

(1) Der Schulbetrieb der Gebundenen Ganztagsschule umfasst den in der Stunden- und in der Wochenplan der jeweiligen Schulform vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie im Bereich des außerunterrichtlichen Angebotes die Lernzeiten, die Freizeit und das Mittagessen. Der Unterricht gemäß der Stundentafel und die Veranstaltungen im Bereich des außerunterrichtlichen Angebotes bilden eine pädagogische Einheit. Die Rhythmisierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten ermöglicht einen Wechsel von Arbeitsphasen in Form von

Unterricht und Lernzeiten mit Phasen der Entspannung im Rahmen der Pausen, der gebundenen und der ungebundenen Freizeit.

(2) Zur personellen und inhaltlichen Verzahnung des außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Angebots wirken pädagogische Fachkräfte mit Unterstützungsangeboten im Unterricht mit, während Lehrkräfte auch im Freizeitbereich Angebote machen.

(3) An Gebundenen Ganztagschulen sind alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen in der Woche mindestens bis 16 Uhr verpflichtend anwesend, wobei die verpflichtende Anwesenheit achteinhalb Zeitstunden nicht überschreiten darf. Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag eine frühere Endzeit zugelassen werden.

§ 6

Lernzeiten und häusliches Arbeiten

(1) Lernzeiten dienen insbesondere der Erledigung von Schulaufgaben und der individuellen Förderung, besonders unter dem Gesichtspunkt des selbstständigen Lernens. Sie können vormittags und nachmittags stattfinden, im Stundenplan ausgewiesen oder in den Fachunterricht integriert werden. Die Lernzeiten können jahrgangsübergreifend, jahrgangs- oder klassenbezogen durchgeführt werden.

(2) In Gebundenen Ganztagschulen sollten Hausaufgaben weitgehend durch Schulaufgaben ersetzt werden. Sollten die Schulaufgaben, zum Beispiel das Vokabellernen oder das Lesen von Ganzschriften, nicht im Rahmen der schulischen Lernzeiten erledigt werden können, bleibt ein entsprechendes häusliches Arbeiten erforderlich. Bei den Aufträgen für das häusliche Arbeiten ist auf den zeitlichen Umfang des Ganztagsbetriebs Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Freizeit

(1) Die Freizeit beinhaltet ungebundene und gebundene Teile (außerunterrichtliches Angebot).

(2) In der gebundenen Freizeit finden von einer Lehrkraft beziehungsweise einer pädagogischen Fachkraft geleitete Arbeitsgemeinschaften oder sonstige von einer Lehrkraft beziehungsweise pädagogischen Fachkraft betreute Veranstaltungen statt, aus denen die Schülerinnen und Schüler auswählen. In der gebundenen Freizeit können in Bezug auf die Unterrichts- und Erziehungsziele besondere ganztagschulspezifische Schwerpunkte gesetzt werden. Die gebundene Freizeit kann klassen-, jahrgangs- und fächerübergreifend organisiert werden.

(3) Die ungebundene Freizeit soll an Tagen mit Ganztagsbetrieb zusammen mit der Mittagspause zwischen 60 und 90 Minuten betragen. Für diese Zeit werden entsprechende Möglichkeiten der Erholung, Entspannung und Kreativität geboten. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

§ 8 Mittagessen

An den Tagen mit Ganztagsbetrieb ist vom Schulträger ein gemeinsames Mittagessen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Gebundenen Ganztagsschule zu gewährleisten. Das Mittagessen muss den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) entsprechen. Für das Mittagessen ist ein von dem Schulträger festgesetzter angemessener Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 9 Ergänzendes Betreuungsangebot

Der Schulträger kann über die in § 5 genannten verpflichtenden Anwesenheitszeiten hinaus ein am Bedarf ausgerichtetes ergänzendes Betreuungsangebot der Schülerinnen und Schüler vorhalten, das einen Zeitraum in den Ferien umfasst, der den Anforderungen der Freiwilligen Ganztagsschule entspricht, sowie einen gewissen Zeitraum vor Schulbeginn, nach Schulschluss und den schulfreien Nachmittag umfassen kann. Bei Wahrnehmung dieses Angebots (teilweise oder vollständig) erfolgt eine pauschale, das gesamte Angebot umfassende und angemessene Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

§ 10 Organisatorisches und pädagogisches Konzept

Im Rahmen der in § 5a des Schulordnungsgesetzes sowie in dieser Verordnung getroffenen Regelungen wird die organisatorische und pädagogische Konzeption einer Gebundenen Ganztagsschule von der einzelnen Schule gegebenenfalls in Koordination mit der örtlichen Jugendhilfeplanung festgelegt. Es sind insbesondere Festlegungen zu treffen über

1. Schulbeginn und Schulschluss,
2. die zeitliche Abfolge des nach der Stundentafel zu erteilenden Unterrichts und der Veranstaltungen im Bereich des außerunterrichtlichen Angebotes,
3. Art und Umfang des außerunterrichtlichen Angebotes,
4. die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich des außerunterrichtlichen Angebotes,
5. die Festlegung des Wochentags ohne Ganztagsbetrieb und
6. Art und Umfang von Kooperationen.

Außerdem erfolgt durch die Schule eine Konkretisierung der Maßnahmen zur Verwirklichung der für die Gebundene Ganztagsschule spezifischen Unterrichts- und Erziehungsziele.

§ 11

Grundsätze des Personaleinsatzes

(1) Lehrkräfte werden neben der Erteilung des Unterrichtes tätig bei der Leitung der Lernzeiten und der ungebundenen und gebundenen Freizeit sowie bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Mittagessens. Es ist anzustreben, dass eine Lehrkraft im Rahmen ihrer Pflichtstunden möglichst in allen oben genannten Bereichen eingesetzt wird. Da der Einsatz der Lehrkräfte in der ungebundenen Freizeit und als Aufsichtspersonen in der Mittagspause grundsätzlich einen geringeren Aufwand erfordert als die Erteilung von Unterricht, wird er im Verhältnis 2:1 auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer angerechnet.

(2) Bei der ungebundenen und gebundenen Freizeit sowie beim Mittagessen können Lehrkräfte auch von sonstigem pädagogischen Personal sowie Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern der Gebundenen Ganztagschule und Fachleuten aus der Praxis unterstützt werden.

(3) Der Schulträger gewährleistet die Bereitstellung des Mittagessens und den erhöhten Reinigungsaufwand.

(4) Es ist anzustreben, dass an Gebundenen Ganztagschulen tätiges Personal an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

§ 12

Personaleinsatz an den Grundschulen

(1) Für Freizeitangebote, Arbeitsgemeinschaften oder Lernzeiten werden in den Klassenstufen 1 und 2 jeweils zehn Lehrerwochenstunden pro Klasse zur Verfügung gestellt, in den Klassenstufen 3 und 4 wegen der um eine Stunde höheren Stundentafel jeweils neun Lehrerwochenstunden pro Klasse.

(2) Der Schulträger gewährleistet den Einsatz von pädagogischen Fachkräften, die Angebote in der gebundenen und ungebundenen Freizeit vorhalten sowie Aufsichten, besonders in der Mittagspause, übernehmen. Darüber hinaus ist durch den Schulträger eine sozialpädagogische Leitung bereitzustellen, die unter anderem die Schulleitung bei der Organisation des Angebotes unterstützt. Die Hälfte der Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte und die sozialpädagogische Leitung wird über die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der üblichen Grundsätze refinanziert.

(3) Über die Personalisierung der Stundentafel hinaus ergibt sich für eine zweizügige, als Gebundene Ganztagschule aufwachsende Grundschule folgende Personalisierung:

Klassenstufen	1	1-2	1-3	1-4 (Endausbau)
Lehrerwochenstunden	20	20+20 = 40	20+20+18 = 58	20+20+18+18 = 76
päd. Fachkräfte (Stel-)	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	4 volle bzw. 8

<i>lenanteile)</i>				<i>halbe Stellen</i>
<i>Sozialpäd. Leitung (Stellenanteile)</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>1</i>

(4) Für die Durchführung von Projekten mit außerschulischen Partnern werden der Schule auf Antrag bis zu 300 Euro im Schuljahr pro am Standort vorhandener Klasse zur Verfügung gestellt im Rahmen einer entsprechenden Zuwendung der Schulaufsichtsbehörde an den Schulträger.

§ 13

Personaleinsatz an den weiterführenden Schulen

(1) Die Personalisierung durch das Land erfolgt durch die Zuweisung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden, so dass der Unterricht nach Stundentafel, die Lernzeiten, die Mittagsaufsicht sowie die gebundene und ungebundene Freizeit grundsätzlich abgedeckt sind. In den Klassenstufen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen beziehungsweise der bis einschließlich des Schuljahres 2016/2017 auslaufend fortgeführten Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen und in den Klassenstufen 5 und 6 der Gymnasien werden pro Klasse elf Lehrerwochenstunden zusätzlich zur Stundentafel zugewiesen. Im Gymnasium werden wegen der umfangreicheren Stundentafel in den Klassenstufen 7 und 8 neun Lehrerwochenstunden sowie in den Klassenstufen 9 und 10 sieben Lehrerwochenstunden zusätzlich zur Stundentafel zugewiesen.

(2) In der gebundenen und ungebundenen Freizeit können die Lehrkräfte durch ergänzende Angebote, bei denen sonstiges Personal zum Einsatz kommt, unterstützt werden. Hierfür werden der Schule auf Antrag bis zu 4.000 Euro im Schuljahr pro am Standort vorhandener Klasse zur Verfügung gestellt im Rahmen einer entsprechenden Zuwendung der Schulaufsichtsbehörde an den Schulträger. Die dadurch möglichen Angebote müssen nicht auf die Schülerinnen und Schüler einer Klasse beschränkt sein.

(3) Eine verstärkte Kooperation mit der Jugendhilfe ist ein wesentliches Merkmal von gelingenden Gebundenen Ganztagschulen, damit Bildungs- und Erfahrungsräume an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Jugendlichen ausgerichtet werden. Der Schulträger als Träger der Jugendhilfe stellt eine Kooperation von Jugendhilfe und Schule sicher, indem er entsprechende sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung stellt.

Die allgemeinen Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe nach § 1 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung werden unter den spezifischen Bedingungen und Anforderungen des schulischen Lebensraums umgesetzt in Form von

- Jugendarbeit gemäß § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, indem alle Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden;
- Jugendsozialarbeit gemäß § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, indem Kinder und Jugendliche gefördert werden, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung

gen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen verstärkt der Unterstützung bedürfen;

- erzieherischem Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, indem Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen;
- Beratung in Erziehungsfragen und als Beitrag zur allgemeinen Förderung der Erziehung und Familien gemäß § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, indem Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten werden.

Auf diese Art und Weise werden sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule eingebracht, Lehrkräften Beratung angeboten und bei Bedarf zwischen diesen und der Schüler- und Elternschaft vermittelt. Somit erfolgt eine Vernetzung im Sozialraum; die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen bei Bedarf Kontakt zu sozialen Dienstleistern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind kontinuierlich an der Schule tätig und arbeiten unter obiger Zielsetzung mit allen die Schülerschaft betreffenden Personen und Institutionen zusammen. Vor diesem Hintergrund kann neben der einzelfallbezogenen Beratung die Unterstützung auch gruppen-, schul- und sozialraumbezogen geleistet werden.

Eine vierzügige Gebundene Ganztagschule im Endausbau bis Klassenstufe 10 verfügt über eine sozialpädagogische Betreuung im Umfang von einer vollen Stelle. Bei abweichender Zügigkeit sowie in der Aufbauphase wird die Zuweisung entsprechend angepasst, jedoch soll sie mindestens die Hälfte der tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit umfassen. Für jede Ganztagsklasse stellt der Schulträger sozialpädagogische Betreuung im Umfang von zwei Stunden pro Woche zur Verfügung.

(4) Vor dem Hintergrund der dargestellten Kooperation mit der Jugendhilfe werden durch das Land zusätzliche Lehrerwochenstunden für entsprechende Angebote zur Verfügung gestellt. Für eine vierzügige Gebundene Ganztagschule im Endausbau werden Lehrerwochenstunden im Umfang einer vollen Lehrerstelle zugewiesen. Bei abweichender Zügigkeit sowie in der Aufbauphase wird die Zuweisung entsprechend angepasst, indem eine Sockelzuweisung von einer Lehrerwochenstunde pro Zug sowie eine Zuweisung von einer Lehrerwochenstunde pro Klasse erfolgt.

§ 14

Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Eine Gebundene Ganztagschule ist vom Schulträger räumlich und sächlich so auszustatten, dass auch im Hinblick auf die außerunterrichtlichen Angebote die Verwirklichung der Ziele der Gebundenen Ganztagschule gewährleistet ist. Die zur Verfügung stehenden Räume müssen den Bildungs-, Freizeit- und Betätigungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen, aber auch dem Bedarf des Personals gerecht werden.

(2) In Gebundenen Ganztagschulen soll folgende Ausstattung vorhanden sein:

1. Unterrichtsräume:

Jede Klasse hat einen festen Klassenraum. Die Nutzung des Klassenraums als Unterrichtsraum sollte für die Schülerinnen und Schüler eindeutig sein. Zudem sind Differenzierungs- und Kleingruppenräume vorzuhalten.

2. Verpflegungsräume:

Speiseräume sind in Grundschulen mit Sitzplätzen für 50 Prozent der Schülerschaft einzurichten. Gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler sollte es feste Essenszeiten geben, die in Schichten aufgeteilt werden können. An weiterführenden Schulen sind eher offene Angebote im üblichen Mensabetrieb vorstellbar, so dass ein Sitzplatzangebot von 30 Prozent ausreichen kann. Der Platzbedarf im Speisesaal wird pro Schülerin oder Schüler mit etwa 1,5 m² bemessen. An weiterführenden Schulen soll gewährleistet sein, dass sich die Jugendlichen in den ungebundenen Zeiten individuell versorgen können. In Grundschulen sollten zwischendurch Getränke und eventuell ein Nachmittagsimbiss gereicht werden. An die Speiseräume sind geeignete Wirtschaftsräume anzugliedern.

3. Freizeitbereich:

Darüber hinaus sind Räume und Bereiche erforderlich, in denen sich Kinder und Jugendliche alters- und interessengerecht in einer ästhetisch angenehmen Atmosphäre den verschiedenen Aktivitäten widmen können wie

- a) Ruhe- und Rückzugsbereiche,
- b) Schülerbibliothek beziehungsweise Medienbereiche,
- c) Bereiche für Bewegung, Sport und Spiel,
- d) Bereiche für kreative und musische Betätigung,
- e) Begegnungsbereiche und Bereiche für soziale Erfahrungen,
- f) Außenanlagen.

Das minimale Raumangebot von 2,5 bis 2,8 m² pro Schülerin oder Schüler für den Freizeitbereich soll nicht unterschritten werden. Flure dürfen dabei nicht mitgezählt werden. Für einige Räume des Freizeitbereichs kann eine Doppelnutzung sinnvoll sein.

4. Personalbereich:

Bei einer Gebundenen Ganztagschule ist ein erhöhter Personaleinsatz und damit ein erweiterter Raumbedarf notwendig (zum Beispiel Teamräume, Arbeitsplätze für Lehrkräfte, Raum zum Entspannen, Büro, Besprechungs- und Pausenraum für das sonstige pädagogische Personal).

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung – Schulordnung – über die Ganztagschule vom 18. Juli 1988 (Amtsbl. S. 621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 2009 (Amtsbl. S. 1389), außer Kraft;

das Eckpunktepapier zur Gebundenen Ganztagschule vom 6. Oktober 2010 wird zum gleichen Zeitpunkt gegenstandslos.

Saarbrücken, den

Der Minister für Bildung und Kultur
Ulrich Commerçon

2025/017

Beschlussvorlage
öffentlich



Einrichtung eines Seniorenbeirates für die Gemeinde Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 21.01.2025
<i>Auskunft erteilt:</i> Raphael Kuhn	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales (Entscheidung)	03.02.2025	Ö

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion beantragt die Einrichtung eines Seniorenbeirates für die Gemeinde Riegelsberg, um die Belange der Seniorinnen und Senioren verstärkt in den Blick zu nehmen. Dies wurde auch von der Seniorenbeauftragten der Gemeinde, Frau Wollbold, in ihrem letzten Jahresbericht angeregt.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Seniorenbeirates in unserer Gemeinde in die Wege zu leiten.

Anlage/n

- 1 Antrag Errichtung Seniorenbeirat (öffentlich)

Frank Schmidt ■ Wasserwerkstr. 5 ■ 66292 Riegelsberg

Gemeinde Riegelsberg
Bürgermeister Klaus Häusle
Rathaus

66292 Riegelsberg



Riegelsberg, den 15.1.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Häusle,

unsere Fraktion bittet darum, folgenden Punkt auf die Tagesordnung des öffentlichen Teils des nächsten AfKBSJFFS am 3.2.25 zu nehmen:

„Einrichtung eines Seniorenbeirates für die Gemeinde Riegelsberg“

Dies begründen wir wie folgt:

Seniorinnen und Senioren stellen in unserer Gesellschaft einen nicht zu vernachlässigen Anteil der Bevölkerung dar. Sie beleben unser gesellschaftliches Miteinander und umso wichtiger ist es deshalb auch, dass sie ihre Anregungen und Wünsche bei zukunftsweisenden Entscheidungen der Kommune mit einbringen können. Gerade diese Personengruppe hat einen speziellen Blick und eine andere Sichtweise auf verschiedene Prozesse, die von vielen Menschen in Politik und Verwaltung oftmals aber gar nicht so direkt wahrgenommen wird. Die Aufgaben der Politik u.a. in Bezug auf Inklusion und Leben im Alter - die auch in der Gemeinde Riegelsberg zukünftig verstärkt auf uns zukommen - beweisen eindrucksvoll, dass

SPD Riegelsberg
Frank Schmidt
Wasserwerkstr. 5
66292 Riegelsberg
schmidt.jur@web.de

www.spd-rgb.de

hier große Themenfelder zur Bearbeitung anstehen und deswegen eine besondere Berücksichtigung der Sichtweisen dieser Personengruppen unumgänglich ist.

Auch unsere Seniorenbeauftragte Frau Wollbold hat im letzten Jahr in ihrem Bericht die Bildung eines solchen Seniorenbeirates angeregt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Seniorenbeirates in unserer Gemeinde in die Wege zu leiten.

Vielen Dank



Frank Schmidt
Fraktionsvorsitzender

2025/018

Informationsvorlage

öffentlich



Turnus der Erstellung der Schulentwicklungsplanung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 21.01.2025
<i>Bearbeitung:</i> Raphael Kuhn	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
03.02.2025	Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Gemäß § 3 Abs. 3 S.1 i.V.m. Abs. 1 S. 2 der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 21. Dezember 2012 ist ein Schulentwicklungsplan ausgehend vom 31. Mai 2013 alle fünf Jahre zum 31. Mai des jeweiligen Jahres von dem Schulträger, hier der Gemeinde Riegelsberg, fortzuschreiben. Der aktuelle Schulentwicklungsplan wurde zum Stichtag 31. Mai 2023 (datiert auf den 18. Januar 2023) erstellt.

Somit ist ein neuer Schulentwicklungsplan turnusgemäß zum 31. Mai 2028 fortzuschreiben.

Anlage/n

1	SchulEntwPlanV_SL - öffentlich
---	--------------------------------

juris-Abkürzung: SchulEntwPlanV SL
Ausfertigungsdatum: 21.12.2012
Gültig ab: 11.01.2013
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: Amtsblatt I 2013, 4
Gliederungs-Nr: 223-2-135

Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland
 (Schulentwicklungsplanungsverordnung)
 Vom 21. Dezember 2012

Zum 17.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland (Schulentwicklungsplanungsverordnung) vom 21. Dezember 2012	11.01.2013
Eingangsformel	11.01.2013
§ 1 - Geltungsbereich und Ziel	11.01.2013
§ 2 - Grundlagen und Planung	11.01.2013
§ 3 - Verfahren	11.01.2013
§ 4 - Inkrafttreten	11.01.2013

Auf Grund des § 37 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für den öffentlichen allgemein bildenden Schulbereich.

(2) Durch die Schulentwicklungsplanung im Sinne des § 37 des Schulordnungsgesetzes werden die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgewogenen, differenzierten und inklusiven Bildungsangebotes im Land bereitgestellt. Bei der Schulentwicklungsplanung sind die vorhandenen Ressourcen und die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

§ 2

Grundlagen und Planung

(1) Darzulegende Grundlagen der Schulentwicklungsplanung sind

1. das gegenwärtige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, und Schulstandorten (auch hinsichtlich der Organisation der gymnasialen Oberstufen im allgemein bildenden Bereich ggf. unter Berücksichtigung vorhandener gymnasialer Oberstufen an Berufsbildungszentren) einschließlich der bestehenden Schulen in staatlicher und in freier Trägerschaft,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens einschließlich des ermittelten und des voraussichtlichen Schulwahlverhaltens (ausgenommen im Bereich der Grundschulen) der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes,
4. die verschiedenen an diesen Schulen vorhandenen gebundenen und freiwilligen Ganztagsangebote einschließlich der eventuell vorhandenen Jugendhilfeangebote.

Hinsichtlich der Angaben im Sinne der Nummer 2 stellt die Schulaufsichtsbehörde entsprechende Daten bereit.

(2) In den Schulentwicklungsplänen werden der mittelfristige Bedarf an allgemein bildenden Schulen der verschiedenen Schulformen und Schularten entsprechend den in Absatz 1 genannten Aspekten dargelegt und entsprechende Schulstandorte, im Grundschulbereich einschließlich der Schulbezirke, ausgewiesen. Hierbei sind die Vorgaben zum geordneten Schulbetrieb (§ 9 des Schulordnungsgesetzes) maßgeblich. Dabei sind auch Bildungsbedürfnisse darzulegen, die nur gemeindeverbandsübergreifend befriedigt werden können.

§ 3

Verfahren

(1) Jeder Gemeindeverband stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit als Schulträger für sein Gebiet einen Schulentwicklungsplan auf. Die Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde erstmals zum 31. Mai 2013 Schulentwicklungspläne im Sinne dieser Verordnung mit einem Planungszeitraum von drei Jahren vorzulegen.

(2) Im Bereich der Grundschulen stellt jede Gemeinde die planerischen Grundlagen für ein ausgewogenes Bildungsangebot im Rahmen eines Schulentwicklungsplanes dar. Die Gemeinden eines Gemeindeverbandes reichen ihre Schulentwicklungspläne - soweit erforderlich in zwischen den jeweiligen Gemeinden abgestimmter Form - bei der Schulaufsichtsbehörde ein. Die Vorlagepflicht besteht erstmals zum 31. Mai 2016 und bezieht sich auf einen Planungszeitraum von fünf Jahren.

(3) Die Schulentwicklungspläne sind im Anschluss an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Planungszeitraum zum 31. Mai des jeweiligen Jahres fortzuschreiben und vorzulegen, wobei ein Planungszeitraum von fünf Jahren abzudecken ist. Soweit Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen es erfordern, erfolgt die Fortschreibung in kürzeren Zeitabständen. Im Übrigen gelten für die Fortschreibung der Pläne die in dieser Verordnung enthaltenen Vorgaben für ihre Aufstellung entsprechend.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Schulentwicklungspläne unter Beachtung der in § 1 Absatz 2 genannten Zielvorgaben und auch als Grundlage für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39, 40 des Schulordnungsgesetzes. Festlegungen zur Organisation der gymnasialen Oberstufen werden außerhalb der

vorgenannten Vorschriften des Schulordnungsgesetzes durch die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des entsprechenden Verfahrens im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger getroffen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.